

BVMed-Stellungnahme

zum Entwurf der "Fortschreibung der Produktgruppe 20 – Lagerungshilfen"

I. Allgemeines

Der Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed) hat am 21. September 2005 den Fortschreibungsentwurf der Produktgruppe 20 "Lagerungshilfen" erhalten. Der BVMed nimmt zum Anhörungsentwurf wie folgt Stellung:

II. Nähere Ausführungen zum Anhörungsentwurf

II.1 Gliederung

Zu: Produktgruppe 29. – Ganzkörper
Die o. a. Gliederung lautet wie folgt:

20.29.03 Therapieliegen bei Mukoviszidose

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, die Gliederung wie folgt zu ändern:

20.29.03 Lagerungshilfen zur Therapieunterstützung bei Mukoviszidose, COPD oder Bobath

Begründung:

Damit besteht die Möglichkeit, auch unterstützende Maßnahmen bei anderen Krankheitsbildern in diese Gruppe aufzunehmen.

Zu: Produktgruppe 29. – Ganzkörper

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, die Gliederung wie folgt zu ergänzen:

20.29.04 Lagerungskissen

Begründung:

Lagerungskissen können den gesamten Körper unterstützen und sind individueller anzu-modellieren als die Keile.

Zu: Produktgruppe 39. – Gesäß

Die o. a. Gliederung lautet wie folgt:

20.39.01 Sitzringe

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, die Gliederung wie folgt zu ändern:

20.39.01 Sitzhilfen

Begründung:

Die Unterstützung bzw. Freilagerung des Gesäßes kann auf unterschiedlichste Weise hervorgerufen werden. Der Ring ist nur eine Form davon.

III.II Definition

Zu: Definition, Seite 1, Abs. 1, Satz 1

Der o. a. Satz lautet wie folgt:

Lagerungshilfen sind Produkte, mit deren Hilfe Körperabschnitte (Kopf, Rumpf, Extremitäten) in therapeutisch sinnvolle Stellungen gebracht und dort gehalten werden, um Schmerzen zu lindern, Gelenkschäden, Kontrakturen sowie Spasmen zu verhindern und/oder zu behandeln.

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ergänzen:

....und/oder zu behandeln *und anderen Erkrankungen vorzubeugen.*

Begründung:

Die Ergänzung ergibt sich durch die Erweiterung der Produktgruppe aber auch durch die schon vorhandenen Themen wie Mukoviszidose.

Zu: Definition, Seite 1, Abs. 2, Satz 1

Der o. a. Satz lautet wie folgt:

Die meisten Lagerungshilfen kommen überwiegend nur für die Kurzzeitbehandlung in Betracht.

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern:

Die meisten Lagerungshilfen kommen überwiegend für die Kurzzeitbehandlung in Betracht.

Begründung:

Das „nur“ kann gestrichen werden, da es auch für längere Zeit eingesetzt werden kann.

Zu: Definition, Seite 2, Satz 1

Die o. a. Satz lautet wie folgt:

Diese Produkte bestehen aus Schaumstoff oder einer Metallrahmenkonstruktion mit Bezugsmaterialien.

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern:

Diese Produkte bestehen aus Schaumstoff oder einer Metallrahmenkonstruktion mit Bezugsmaterialien oder festen Hüllen mit speziellem losen Füllmaterial.

Begründung:

Die Möglichkeit von Lagerungskissen mit losem Füllmaterial bietet ebenfalls eine Möglichkeit der Lagerungshilfe.

Zu: Definition, Seite 2, Satz 6

Der o. a. Satz lautet wie folgt:

Lagerungskeile aus Schaumstoff zur stabilisierenden Lagerung im Bett z. B. zur Dekubitusprophylaxe.

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern:

Lagerungskeile aus Schaumstoff zur stabilisierenden Lagerung im Bett.

Begründung:

Diese Möglichkeit ist nun in der Produktgruppe 11 zu finden.

Zu: Definition, Seite 2, Aufzählung

Die o. a. Aufzählung lautet wie folgt:

Lagerungsliegen bei Mukoviszidose

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, die Aufzählung wie folgt zu ändern:

Lagerungshilfen zur Therapieunterstützung bei Mukoviszidose, COPD oder Bobath

Begründung:

Die Atemunterstützung ist auch bei anderen Erkrankungen wesentliche Therapieunterstützung.

Zu: Definition, Seite 3, Satz 2

Der o. a. Satz lautet wie folgt:

Die Eigenschaft als Gebrauchsgegenstand geht nicht schon dadurch verloren, dass dieser durch gewisse Veränderungen (z. B. andere Formen) oder durch bestimmte Qualitäten oder Eigenschaften behindertengerecht gestaltet wird.

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, den Satz wie folgt zu ändern:

Die Eigenschaft als Gebrauchsgegenstand geht nicht schon dadurch verloren, dass dieser durch gewisse Veränderungen (z. B. andere Formen) oder Eigenschaften behindertengerecht gestaltet wird.

Begründung:

Gerade durch den Einsatz von unterschiedlichen Füllqualitäten sind deutlich unterschiedliche Effekte nachzuweisen. Dadurch ergibt sich erst die Funktionalität.

III.III Indikation

Zu: Indikation, Seite 3, Aufzählungen

Kommentar/Vorschlag:

Wir schlagen vor, die aufgeführten Indikationen zu ergänzen:

Bobath

Begründung:

Gerade in der Therapie nach Bobath ist die Lagerung mit bestimmten Hilfsmitteln zu unterstützen.

IV. Fazit

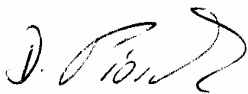
Das Hilfsmittelverzeichnis hat die Funktion einer geeigneten Orientierungshilfe für Kostenträger und Leistungserbringer. Um dies auch zukünftig zu gewährleisten, hält der BVMed einige begriffliche Konkretisierungen bzw. Klarstellungen für notwendig.

Mit der vorgelegten Stellungnahme unterstützt der BVMed durch Fach- und Expertenwissen die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Fortentwicklung im Medizinproduktebereich transparenter zu gestalten.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung!

Berlin, 19. Oktober 2005

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Referat Krankenversicherung



Daniela Piossek